

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes**

05-02

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes.

I. Ausgangslage

1. Zweck der Richtplanung

Der kantonale Richtplan dient der räumlichen Ordnung, der Koordination und der Vorsorge. Er zeigt, wie die raumwirksamen, kantonal bedeutsamen und regelungsbedürftigen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und den nachhaltigen Schutz der Umwelt aufeinander abgestimmt werden. Er bestimmt die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit, insbesondere durch Festlegung der wesentlichen Elemente der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (z.B. Konzepte, Grundsätze u.a.) sowie durch Vorgaben für die Abstimmung der Bodennutzungen und für die Koordination der einzelnen Sachbereiche, und bezeichnet die dafür notwendigen Schritte. Der Richtplan gibt zudem den planenden Gemeinwesen aller Stufen verbindliche Vorgaben für die Ausübung ihres Planungsermessens.

2. Richtplan 2001

Der Richtplan des Kantons Schaffhausen (Richtplan 2001) wurde am 20. Oktober 2000 durch den Grossen Rat und am 5. September 2001 durch den Bundesrat genehmigt.

Die Fortschreibung erfolgte jährlich und wurde jeweils über den Verwaltungsbericht bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die zur Aufnahme in den Richtplan angemeldeten Vorhaben genannt.

3. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) verlangt von den Kantonen, dass der Richtplan überprüft und nötigenfalls überarbeitet wird, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich neue Aufgaben stellen (Art. 9 Abs. 2 RPG). In den vergangenen Jahren haben sich die Verhältnisse in einigen Bereichen der Raumplanung erheblich geändert; insbesondere Konzepte und Sachpläne des Bundes, die zwingend zu berücksichtigen sind, sowie kantonale Grundlagen, die in der Zwischenzeit neu erarbeitet oder überarbeitet wurden. Zudem hat der Bund die Agglomerationsprogramme lanciert, welche die Abstimmung von Verkehr und Siedlungsentwicklung auf der Ebene der (Richt-) Planung zum Ziel haben. Voraussetzung für eine Auslösung von Bundesgeldern ist eine kantonale Entwicklungsstrategie mit im Richtplan ausgewiesenen Projekten. Das Agglomerationsprojekt «Schaffhausen plus» (Arbeitstitel) ist in Arbeit.

II. Kantonale Richtplanung 2001

1. Gliederung

Die kantonale Richtplanung 2001 liegt in gebundener Form und als CD vor. Sie ist in vier Kapitel gegliedert:

- A Einleitung, Ausgangslage
- B Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung des Kantons Schaffhausen
- C Grundlagen
- D Richtplan

Die Kapitel A und C umfassen Informationen, Fakten und Sachplanungen. Sie dienen als Grundlage und sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Die Kapitel B und D (samt Richtplan-Karte) werden mit der Genehmigung behördenverbindlich.

2. Inhalt

Die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung 2001 wurden auf Grund der aktuellen Sachstände beschrieben. Der Inhalt umfasst die bis zum Juni 1999 zur Verfügung stehenden Informationen. Der kantonale Richtplan 2001 wird durch das Planungs- und Naturschutzamt laufend nachgeführt (Fortschreibung).

III. Anpassung des Richtplanes 2004: Information und Mitwirkung

1. Vernehmlassung

Die Verfahren der Mitwirkung der Bevölkerung und der Information sowie die Anhörung der betroffenen Verwaltungsstellen, der Gemeinden und anderer Träger raumwirksamer Aufgaben gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG) wurden durchgeführt.

Der Entwurf zur Anpassung der kantonalen Richtplanung lag vom 17. Mai bis zum 16. Juli 2004 zur Anhörung öffentlich auf. Im Amtsblatt 19/2004 vom 7. Mai 2004 wurde auf das Anhörungsverfahren aufmerksam gemacht. Den Gemeinden im Kanton Schaffhausen und in der Nachbarschaft, den Nachbarkantonen und -regionen, den Organisationen und Verbänden, Parteien und Medien wurden die Vernehmlassungsunterlagen zugestellt. Die Baureferenten der Schaffhauser Gemeinden wurden anlässlich der Baureferententagung vom 26. Mai 2004 über die laufende Vernehmlassung informiert. Die Bevölkerung wurde durch die Medien auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht. Innerhalb der verlängerten Vernehmlassungsfrist gingen 65 schriftliche Stellungnahmen ein. Wie die Auswertung zeigt, wurde der Entwurf zur Anpassung der kantonalen Richtplanung insgesamt gut aufgenommen. Vereinzelt wurde die Notwendigkeit der Anpassung bezweifelt.

Am meisten Stellungnahmen erfolgten zu den Themen Wildtierkorridore, Aufhebung der Niveauübergänge und Süd-Ost-Umfahrung von Schaffhausen. Die beiden ersten wurden sehr positiv aufgenommen, was bei der Süd-Ost-Umfahrung nicht der Fall war. Vororientierungen im Richtplan wurden häufig als zu wenig sachlich abgestützt angesehen; zudem wurde das Fehlen von konkreten (Bau)-Projekten bemängelt. Hier muss noch mehr verdeutlicht werden, dass es eben die Absicht des Gesetzgebers war, Planungsgegenstände zu einem sehr frühen Stand einzubringen, damit eine sachliche Diskussion rechtzeitig erfolgen kann.

Im Einzelnen lassen sich die Vernehmlassungsergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Kapitel 1 „Landschaft“

Fruchtfolgeflächen

Der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist unbestritten. Die jährliche Meldepflicht für die Gemeinden wurde allerdings als zu aufwändig erachtet. Dem Vorschlag, die FFF-Statistik durch das Bauinspektorat führen zu lassen, wurde im Richtplantext entsprochen.

Wildtierkorridore

Die Wildtierkorridore sind positiv aufgenommen worden. Es wurde bemängelt, dass die Kostenfrage nicht geregelt sei und dass konkrete Projekte fehlen. Der Bearbeitungsstand der Wildtierkorridore entspricht einer Vororientierung im Richtplan, daher wird an der vorgeschlagenen Fassung festgehalten.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee stellt für 2005 allenfalls ein Wildtierkorridorkonzept für das Nachbargebiet in Aussicht.

Fluglärm

Es wurden Einschränkungen der Fliegerei, namentlich der Kleinfliegerei, gefordert.

Kapitel 2 „Besiedlung“

Bauzonen

Es besteht Einigkeit, dass das Siedlungsgebiet nicht weiter ausgedehnt werden sollte. Trotzdem haben einige Gemeinden zu wenig Bauzonen, die dem Markt zugeführt werden können.

Kapitel 3 „Verkehr“

Einige Einwände bezogen sich auf den Strassenrichtplan, der anzupassen wäre. Der kantonale Richtplan kann den Strassenrichtplan jedoch nicht vorweg nehmen.

Aufhebung der Niveauübergänge

Die Aufhebung der Niveauübergänge wurde grösstenteils begrüsst. Da es sich bei den meisten Niveauübergängen um Vororientierungen handelt, wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Im Text wird jedoch die Darstellung angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Niveauübergänge wurde zudem gefordert, die problematische Strassenführung in Neunkirch einer Lösung gemäss Konzeptstudie der Gemeinde Neunkirch zuzuführen.

Die Unterführung Eggli, Stein am Rhein, wird vorerst nicht in die laufende Richtplan-Anpassung aufgenommen. Der Bedarf ist abzuklären.

Süd-Ost-Umfahrung von Schaffhausen

Dieses Richtplangeschäft wurde generell von der Thurgauer und Zürcher Seite abgelehnt. Die Weinländer Gemeinden fordern die Aufhebung dieses Richtplaneintrags. Auf deutscher Seite wurde der Hinweis auf die Notwendigkeit der zwischenstaatlichen Abstimmung begrüsst.

Zwischenzeitlich haben sich die Tiefbauämter der Kantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen auf ein Massnahmenpaket mit unterschiedlicher zeitlicher Reihenfolge geeinigt.

1. Neubau/Ausbau der Verbindung A4 – A81/A98 zwischen Uhwiesen und Bietingen (3-1-1/11 Ostumfahrung Schaffhausen). Hier gibt es mehrere denkbare Linienführungsvarianten.
2. Ausbau der Verbindung durch das Wutachtal und über den Randen.
3. Ausbau der Verbindung A98 – A4 über Koblenz, Bülach nach Winterthur.

Weitere Neu- oder Ausbauten von Streckenabschnitten sind nicht nötig. Hierzu gehören auch die bisher angedachten Verbindungen von Tiengen über Jestetten nach Benken oder von Tiengen durch den Klettgau nach Schaffhausen (Stellenwert der Verbindung

A4/A98/A81 Strategieplanung, Synthesebericht vom 11.11.2004, Tiefbauämter der Kantone Schaffhausen, Zürich und Thurgau, Gruner).

Ergänzt wird dieser Problembereich noch mit dem Richtplangeschäft 3-1-6/7 Rheinuferstrasse.

Doppelspurausbau Beringen - Neunkirch - Erzingen

Der Doppelspurausbau Beringen - Neunkirch - Erzingen wird von deutscher Seite begrüsst und weiterführende Planungen auf deutscher Seite werden in Aussicht gestellt.

Bahnlinie Etwilen - Ramsen (- Singen)

Die Bahnlinie Etwilen - Ramsen (- Singen) wird gemäss SBB stillgelegt. Sie wird in den Grundlagen nicht mehr als Eisenbahnstrecke geführt. Ihre Weiterverwendung ist ungewiss.

Schwerverkehrszentrum

Der Standort fand nicht überall Zustimmung, generell wurde das Zentrum jedoch bejaht.

Kapitel 4 „Ver- und Entsorgung“

Windenergie

Bei der Windenergie wurde gefordert, dass zuerst die Standortfrage geklärt werden sollte und dann erst die Ausschlusskriterien formuliert werden sollten. Dies entspricht jedoch nicht dem Vorgehen einer übergeordneten Planung, wo zuerst generell die Gebiete bezeichnet werden, wo keine Standorte ausgeschieden werden dürfen (Negativplanung). Der Bund hat noch weitere übergeordnete Kriterien eingebracht.

Gasversorgung

Die Erschliessung mit Erdgas wurde in Beringen und in Stetten erweitert. Dies wird in den Grundlagenkarten nachgetragen und im Richtplantext erwähnt.

Die Vernehmlassung ergab noch weiter gehende Erwartungen an den kantonalen Richtplan, die in dieser Anpassungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten oder die auf laufende Verfahren Bezug nahmen.

2. Vorprüfung durch den Bund

Während des Anhörungsverfahrens vom 17. Mai bis zum 16. Juli 2004 unterzog das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) den Entwurf zur Anpassung der kantonalen Richtplanung einer formellen Vorprüfung. Der Vorprüfungsbericht wurde dem Baudepartement am 11. August 2004 zugestellt. Darin nimmt das ARE, in zusammengefasster Form hier dargestellt, wie folgt Stellung:

1 Landschaft

1-2-11 Wildtierkorridore: Mit der Aufnahme der Wildtierkorridore erfüllt der Kanton Schaffhausen den rechtlichen Auftrag. Mit den Siedlungstrenngürteln wird diese Massnahme unterstützt. Eine wichtige Voraussetzung bei der Umsetzung wird ein Konzept zur Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere sein.

1-8-5 Risikovorsorge und -bewältigung: Zuhanden der Nutzungsplanung sollten konkrete Anweisungen im Richtplan erarbeitet werden.

1-8-6/1 Besonders schutzwürdige Bodenflächen: Die Erhebung der besonders schutzwürdigen Bodenflächen wird als unverzichtbare Basis für die Richt- und Nutzungsplanung eingestuft.

2 Besiedlung

Der Bund weist auf die bei der Genehmigung gemachten Auflagen hin, nämlich:

- Die Beurteilung der Konsequenzen aus dem angepassten Flugregime des Flughafens Kloten
- Die Beurteilung der Bauzonengrösse und des Standes der Erschliessung.

Im Rahmen der Berichterstattung vom Juni 2005 werden diese Unterlagen erwartet.

Zudem sieht der Bund für folgende Sachbereiche einen Bedarf für Anpassungen und Präzisierungen:

- Publikumsintensive Einrichtungen
- Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.

3 Verkehr

Hinweise zum Sachplan Verkehr: Die Feststellungen zur Schnittstelle zwischen dem Sachplan Verkehr und dem Richtplan sind richtig, obwohl der Sachplan Verkehr erst in Bearbeitung ist.

3-1-1/11 Süd-Ost-Umfahrung Schaffhausen (Nationalstrasse): Der Eintrag als Vororientierung stützt sich auf eine Aussage im Entwurf zum Sachplan Verkehr. Eine Aufstufung wäre nur möglich auf Grund des Sachplanes Verkehr und des Agglomerationsprogramms "Siedlung und Verkehr". Die Eingriffe in die BLN-Objekte und in das Kulturland, die Zerschneidung von Lebensräumen und die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssten minimiert werden.

3-1-2/11 - 23 Aufhebung der Niveauübergänge: Das BAV ist als beteiligte Stelle aufzunehmen.

3-1-6 Entwurf Sachplan Strasse: Eigentlich Sachplan Verkehr, Umsetzungsteil Strasse; das ASTRA ist federführend.

3-3-1/2 Güterlinie Etwilen - Singen: Die planerische Federführung liegt beim Kanton.

3-3-4/5 Leitbild Langsamverkehr: Das ASTRA ist federführend.

Störfallrisiko entlang der Schiene: Gemäss Störfallverordnung besteht die Pflicht, das ausgewiesene Störfallrisiko im Rahmen der Raumplanung mit zu berücksichtigen (Vorsorgeprinzip). Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Es sind geeignete Vorschriften zu erlassen, um im Nahbereich von Betrieben und Verkehrswegen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial die Einwirkung von Störfällen zu begrenzen."

4 Ver- und Entsorgung

4-4-1/14 Windenergie: Die Behandlung der Rahmenbedingungen für die Windenergie im Richtplan wird begrüsst. Die Ausschlusskriterien sollten ergänzt werden (z.B. Waldareal, Segelflugfeld Schmerlat, Schiessplätze, bewohnte Siedlungsgebiete). Eine Abstimmung zum Konzept Windenergie Schweiz wird angeregt.

4-6-2 Gemeindeeigene Deponien: Im Richtplan 2001 wurden im Sinne einer Übergangslösung 17 gemeindeeigene Deponien mit der Auflage "Alle sind aufzuheben und zu rekultivieren" ausgewiesen. Die Anpassung 2004 zeigt, dass nur 6 davon aufgehoben sind, 11 jedoch weiterhin für die Ablagerung von sauberem Aushub festgesetzt bleiben. Diese Rekultivierungen sollten so rasch als möglich abgeschlossen werden. Der Bund stellt fest: "Damit die Gemeindedepoien nun tatsächlich aufgehoben werden, dürfen sie nicht mit einem Richtplaneintrag festgesetzt werden. Vordringlich ist die Aufhebung der Depoien in den BLN-Gebieten (4-6-2/19 und 4-6-2/23). Allenfalls kann die alte Übergangsregelung beibehalten werden, mit der Bezeichnung einer Frist für die Aufhebung der Gemeindedepoien."

Der Bund beurteilt die vorliegende Richtplan-Anpassung 2004 als mit dem Bundesrecht vereinbar und geeignet, die Ziele und Planungsgrundsätze des Richtplans zu erreichen. Die Genehmigung der Anpassung kann, unter Beachtung der Bemerkungen und Hinweise, in Aussicht gestellt werden.

Der Bund erwartet neben der Anpassung bis spätestens 30. Juni 2005 die anlässlich der Genehmigung des Richtplans vom 5. September 2001 gemachten Auflagen der Berichter-

stattung zu den Themen: Koordination mit Flugregime Kloten, Gefahrenkarte, minimaler Raumbedarf der Gewässer, Schutz vor Hochwasser, Kataster der belasteten Standorte.

IV. Kommentar zu den einzelnen Kapiteln der Anpassung des kantonalen Richtplans (vgl. Beilage)

1. Einleitung

Das Kapitel A Einleitung ist eine Erläuterung, warum der rechtsgültige Richtplan 2001 angepasst werden soll. Dem Kapitel A vorgelagert ist eine Übersicht über die neuen und geänderten Richtplangeschäfte.

2. Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung werden durch die Anpassung nicht verändert.

3. Grundlagen

Die Grundlagen sind wie bisher in die fünf Bereiche unterteilt, nämlich

- Landschaft
- Besiedlung
- Verkehr
- Ver- und Entsorgung
- Öffentliche Bauten und Anlagen

In folgenden Sachbereichen wurden die **Grundlagen** neu formuliert oder geändert:

1 Landschaft

Wildtierkorridore, Bodenschutz

2 Besiedlung

Trenngürtel, Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (Vernehmlassung Bund)

3 Verkehr

Massnahmenpaket Umfahrung Schaffhausen (nach öffentlicher Vernehmlassung)

Niveauübergänge

4 Ver- und Entsorgung

Windenergie, Gasversorgung

5 öffentliche Bauten und Anlagen

keine neuen Grundlagen

4. Richtplan

Der Richtplan besteht aus Karte und Text. Die Verbindung der Richtplangeschäfte erfolgt über die Nummerierung gemäss Grundlagen.

Der Richtplantext enthält die wichtigsten Informationen zur Ausgangslage und zum Stand der Planung und Abstimmung sowie den Richtplanbeschluss.

In folgenden Sachbereichen wurden neue oder geänderte Richtplangeschäfte eingebracht:

1 Landschaft

Fruchtfolgeflächen, Wildtierkorridore, Bodenschutz, Biotop von nationaler Bedeutung, Archäologische Fundorte, Altlasten

2 Besiedlung

Trenngürtel, Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende (Vernehmlassung Bund)

3 Verkehr

Massnahmenpaket Umfahrung Schaffhausen (nach öffentlicher Vernehmlassung)

Niveauübergänge

Öffentlicher Verkehr mit neuen Haltepunkten, Gleis 6 und 3. Durchfahrtsgeleise Schaffhausen - Neuhausen am Rheinfall, Doppelspurausbau Beringen – Neunkirch - Erzingen
4 Ver- und Entsorgung
Windenergie, Deponien
5 öffentliche Bauten und Anlagen
Pädagogische Hochschule Schaffhausen

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 11. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Heinz Albicker

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

**Beschluss
des Kantonsrates Schaffhausen
über die Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes**

Anhang

vom

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997,

beschliesst:

1.

Die vom Regierungsrat am 11. Januar 2005 erlassene Anpassung des kantonalen Richtplanes wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss ist nach der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Vom Bundesrat genehmigt am: